



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachungen**

**Goldener Ehrenring verliehen**



Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe hat dem langjährigen, ehemaligen Regierungspräsidenten Wilhelm Wenning den Goldenen Ehrenring verliehen. In einer Feierstunde im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses würdigte die Oberbürgermeisterin Wennings Einsatz für Oberfranken und für die Stadt Bayreuth – als Regierungspräsident und Mitglied der Oberfranken- und Richard-Wagner-Stiftung.

Der Goldene Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch treues und fruchtbares Wirken für das Wohl der Stadt hohe Verdienste erworben haben.

**Dienstjubilare der Stadt Bayreuth**

Für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurden

Frau Rechtsdirektorin, Ruth Fichtner,  
Herr Heiko Gröger, Bauordnungsamt,

von Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe geehrt.

**Inhalt**

Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgerentscheide zur Rotmainhalle am 13.03.2016 .....	2
Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgerentscheide zur Graserschule am 13.03.2016 .....	3
Wirtschaftsschule – mittlerer Schulabschluss mit praxisnaher Ausbildung .....	4
Fahrradversteigerung .....	4
Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren zur Umgestaltung des Mühlkanals zwischen dem Hotel Lohmühle und der Gaststätte Rosenau .....	5
Umgang mit Asbestprodukten .....	5
Standesamtliche Nachrichten vom 29.02.2016 bis 20.03.2016 .....	6
Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth .....	6
Vergabe des Umwelt- und Naturschutzpreises 2016 der Stadt Bayreuth .....	7
Rechtsverordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Maestro Handwerkermarkt“ am 03.04.2016 .....	7
Fällen von Bäumen im Gebiet der Stadt Bayreuth; Beseitigung von Bäumen, Hecken und Gehölzen im Sommerhalbjahr .....	8
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches .....	8
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Bayreuth .....	9
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches .....	9
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches .....	9
Bekanntmachung über die Einsicht in das Bürgerverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungs-scheinen für die Bürgerentscheide hinsichtlich der Stadthalle am 08. Mai 2016 .....	10
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Haushaltsjahr 2016 .....	11
Bebauungsplan Nr. 5/15 „Leersstraße TB Süd“ .....	12
Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 28.03.2016 bis 17.04.2016 .....	12
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung .....	13

## Bekanntmachung

### Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgerentscheide zur Rotmainhalle am 13.03.2016

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 folgendes Ergebnis der Abstimmung festgestellt:

1.	Zahl der Stimmberechtigten:	58.998
2.	Zahl der Personen, die abgestimmt haben:	16.139
3.	Zahl insgesamt abgegebener Stimmen:	
3.1.	beim 1. Bürgerentscheid (Gegen die Nutzung der Rotmainhalle als Ersatzspielstätte für die Stadthalle)	
	Gültige Ja-Stimmen	9.517
	Gültige Nein-Stimmen	4.864
	Gültige Stimmen insgesamt	14.381
	Ungültige Stimmen insgesamt	1.758
3.2.	beim 2. Bürgerentscheid (Für die Nutzung der Rotmainhalle als Ersatzspielstätte für die Stadthalle)	
	Gültige Ja-Stimmen	7.868
	Gültige Nein-Stimmen	5.719
	Gültige Stimmen insgesamt	13.587
	Ungültige Stimmen insgesamt	2.552
3.3.	bei der Stichfrage	
	Gültige Zustimmungen zum 1. Bürgerentscheid	8.470
	Gültige Zustimmungen zum 2. Bürgerentscheid	6.755
	Gültige Stimmen insgesamt	15.225
	Ungültige Stimmen insgesamt	914
4.	Der Abstimmungsausschuss stellt fest, dass	
4.1.	der 1. Bürgerentscheid mit 14.381 gültigen Stimmen und davon mit 9.517 Stimmen mehrheitlich im Sinne von JA beantwortet wurde. Das nach Art. 18a Abs. 12 GO erforderliche Abstimmungsquorum von 15 v.H. der Stimmberechtigten (8.850) ist erreicht.	
4.2.	der 2. Bürgerentscheid mit 13.587 gültigen Stimmen und davon mit 7.868 Stimmen mehrheitlich im Sinne von JA beantwortet wurde. Das nach Art. 18a Abs. 12 GO erforderliche Abstimmungsquorum von 15 v.H. der Stimmberechtigten (8.850) wurde jedoch nicht erreicht, so dass der 2. Bürgerentscheid nicht rechtskräftig entschieden wurde.	
4.3.	Der Bürgerentscheid brachte folgendes Ergebnis Der 1. Bürgerentscheid ist im Sinne von <b>JA</b> entschieden. Der 2. Bürgerentscheid ist <b>NICHT</b> entschieden. Es liegt keine widersprüchliche Entscheidung vor, der Stichentscheid ist daher bedeutungslos.	

## Bekanntmachung

### Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgerentscheide zur Graserschule am 13.03.2016

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 folgendes Ergebnis der Abstimmung festgestellt:

1.	Zahl der Stimmberechtigten:	58.998
2.	Zahl der Personen, die abgestimmt haben:	16.123
3.	Zahl insgesamt abgegebener Stimmen:	
3.1.	beim 1. Bürgerentscheid („Rettet die Graserschule“)	
	Gültige Ja-Stimmen	11.439
	Gültige Nein-Stimmen	3.442
	Gültige Stimmen insgesamt	14.881
	Ungültige Stimmen insgesamt	1.242
3.2.	beim 2. Bürgerentscheid (Für den Neubau der Graserschule)	
	Gültige Ja-Stimmen	4.727
	Gültige Nein-Stimmen	8.183
	Gültige Stimmen insgesamt	12.910
	Ungültige Stimmen insgesamt	3.213
3.3.	bei der Stichfrage	
	Gültige Zustimmungen zum 1. Bürgerentscheid	10.670
	Gültige Zustimmungen zum 2. Bürgerentscheid	4.468
	Gültige Stimmen insgesamt	15.138
	Ungültige Stimmen insgesamt	985
4.	Der Abstimmungsausschuss stellt fest, dass	
4.1.	der 1. Bürgerentscheid mit 14.881 gültigen Stimmen und davon mit 11.439 Stimmen mehrheitlich im Sinne von JA beantwortet wurde. Das nach Art. 18a Abs. 12 GO erforderliche Abstimmungsquorum von 15 v.H. der Stimmberechtigten (8.850) ist erreicht.	
4.2.	der 2. Bürgerentscheid mit 12.910 gültigen Stimmen und davon mit 8.183 Stimmen mehrheitlich im Sinne von NEIN beantwortet wurde. Das nach Art. 18a Abs. 12 GO erforderliche Abstimmungsquorum von 15 v.H. der Stimmberechtigten (8.850) wurde jedoch nicht erreicht, so dass der 2. Bürgerentscheid nicht rechtskräftig entschieden wurde.	
4.3.	Der Bürgerentscheid brachte folgendes Ergebnis Der 1. Bürgerentscheid ist im Sinne von JA entschieden. Der 2. Bürgerentscheid ist NICHT entschieden. Es liegt keine widersprüchliche Entscheidung vor, der Stichentscheid ist daher bedeutungslos.	

## Bekanntmachungen

### Wirtschaftsschule – mittlerer Schulabschluss mit praxisnaher Ausbildung

Absolventen der bayerischen Wirtschaftsschulen weisen statistisch die geringste Abbrecherquote während ihrer Berufsausbildung auf. Dies ist ein Beleg dafür, dass diese Schulart umfassend, zielgerichtet und praxisnah auf die Erfordernisse des Berufslebens vorbereitet. Wirtschaftsschüler haben einerseits hervorragende Chancen bei der Ausbildungsplatzsuche, andererseits steht ihnen auch der Weg an weiterführende Schulen wie FOS und Gymnasium nach dem Wirtschaftsschulabschluss offen.

Die Wirtschaftsschulen sind, was die pädagogische Ausrichtung betrifft, den anderen weiterführenden Schulen wie Gymnasium und Realschule voraus. „LehrplanPLUS“ heißt das neue Unterrichtskonzept des Kultusministeriums, das die Vermittlung von Kompetenzen neben der reinen Wissensvermittlung in den Mittelpunkt stellt. Man möchte damit den Anforderungen der modernen Berufswelt nachkommen, bei denen es nicht mehr darauf ankommt, das immer rasanter anwachsende Wissen selbst zu besitzen, sondern im Bedarfsfall in der Lage zu sein, sich die notwendigen Informationen zu beschaffen und Problemlösungsstrategien zu entwickeln.

Ein Übertritt an die Wirtschaftsschule ist ab der 6. Klasse einer Mittelschule, einer Realschule oder eines Gymnasiums möglich.

Die Städtische Wirtschaftsschule in der Brandenburger Str. 12 bietet zwei Möglichkeiten: die vierstufige Form (Eingangsklasse 7) und die zweistufige Form (Eingangsklasse 10)

Die vierstufige Wirtschaftsschule beginnt in der 7. Klasse neben allgemeinbildenden Inhalten mit ersten wirtschaftlichen Grundlagen in den Fächern „Informationsverarbeitung“ und „Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle (BSK)“. Ab der 9. Klasse spielt das Übungsunternehmen eine zentrale Rolle. Hierbei setzen die Schüler ihre in der Theorie erworbenen wirtschaftlichen Kenntnisse an einem modern ausgestatteten Büroarbeitsplatz selbstständig und eigenverantwortlich um und sammeln erste Erfahrungen in praktischen Tätigkeiten wie Angebote und Bestellungen verfassen, Rechnungen erstellen, Zahlungsvorgänge abwickeln usw.

Die zweistufige Wirtschaftsschule bietet für Mittelschüler, Gymnasiasten und Realschüler nach der 9. Klasse die Möglichkeit zum Erwerb der mittleren Reife.

Die Schule lädt alle interessierten Eltern mit ihren Kindern, ebenso wie alle übrigen Bürgerinnen und Bürger, ein zum

Tag der offenen Tür  
am Samstag, 9. April 2016,

von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr  
in der Brandenburger Str. 12.

Die Schule gewährt einen Eindruck in das Schulleben und in moderne Unterrichtsformen in ihren neuen, mit modernster Technik ausgestatteten Räumen. Außerdem werden individuelle Beratungsgespräche zu den Aufnahmebedingungen angeboten.

Anmeldungen für das kommende Schuljahr werden entgegengenommen:

für die vierstufige WS vom 04.04. bis 15.04.2016  
für die zweistufige WS ab sofort

Bürozeiten: Mo. – Mi. 8:00 Uhr – 15:15 Uhr, Freitag bis 13:00 Uhr

Mitzubringen sind das Zwischenzeugnis des laufenden Schuljahres und die Geburtsurkunde.

Weitere Auskünfte erteilt das Sekretariat der Schule:  
Städtische Wirtschaftsschule Bayreuth  
Brandenburger Str. 12  
95448 Bayreuth  
Tel. 0921 78965-0  
Verwaltung@swsbayreuth.de  
www.swsbayreuth.de

### Fahrradversteigerung

Am Donnerstag, den 7. April 2016, werden vom städt. Fundbüro Fundfahrräder, darunter auch Fahrräder für Bastler, öffentlich gegen Barzahlung versteigert.

Von 12:00 bis 13:00 Uhr ist eine Besichtigung der Fahrräder möglich.

Die Versteigerung beginnt um 13:00 Uhr im Hans-Walter-Wild-Stadion, Tribünenseite, Einfahrt Stadionparkplatz (Johann-Sebastian-Bach-Straße) von Friedrich-Ebert-Straße aus. (Bitte folgen Sie der Beschilderung)

Bayreuth, den 17.02.2016  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

Referat für Personal, Recht,  
Öffentliche Sicherheit und  
Ordnung  
gez. U. Pfeifer  
Stadtdirektor

## Bekanntmachungen

### Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren zur Umgestaltung des Mühlkanals zwischen dem Hotel Lohmühle und der Gaststätte Rosenau

#### Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Bayreuth, vertreten durch das Amt für Städtebauförderung, beabsichtigt die Umgestaltung des Mühlkanals zwischen dem Hotel Lohmühle und der Gaststätte Rosenau. Hierzu wurde die wasserrechtliche Genehmigung beantragt.

Für das Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Gemäß § 3 a i. V. m. Anlage 1 Ziff. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine so genannte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Prüfung hat ergeben,

dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekanntgemacht. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, den 24.03.2016  
STADT BAYREUTH

gez. B. Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

Umwelt- und Verkehrsreferat  
sowie Meldewesen  
gez. L. Tyll  
Verwaltungsdirektor

### Umgang mit Asbestprodukten

Asbest ist eine Sammelbezeichnung für eine bestimmte Gruppe natürlicher silikatischer Minerale. Typisch für Asbest ist die leichte Spaltbarkeit in der Längsachse. Viele dieser Fasern sind so dünn, dass sie im Lichtmikroskop nicht sichtbar sind. Diese feinsten Fasern können eingeatmet werden und so zu Gesundheitsschäden führen. Obwohl die krebserzeugende Wirkung seit langem bekannt ist, wurde Asbest in vielen Baustoffen eingesetzt.

In den letzten Jahrzehnten entstanden so viele Garagen, Neben- und Fabrikgebäude, aber auch Wohngebäude mit Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen aus Wellasbestplatten und Kunstschiefer.

Es kommt immer wieder vor, dass solche Dächer oder Verkleidungen unsachgemäß saniert oder entfernt werden. Beim Brechen, Zersägen oder bei stark verwitterten Asbest-erzeugnissen können Fasern frei werden, sodass eine erhebliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit besteht.

Deshalb dürfen Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten nur bestimmte Personen mit entsprechender Sachkunde unter besonderen Vorkehrungen durchführen.

Ausgebaute Asbestprodukte (z.B. Asbestzementplatten) dürfen nicht wieder verwendet werden (Verwendungsverbot). Sie sind auf der Reststoffdeponie Heinersgrund unter besonderen Vorkehrungen beim Transport und bei der Einlagerung zu beseitigen.

Dazu sind die asbesthaltigen Abfälle bereits am Anfallort staubdicht in „Big Bags“ zu verpacken und auch so zur Deponie Heinersgrund zu transportieren. Kleinmengen an Big

Bags können beim Wertstoffhof der Stadt Bayreuth erworben werden.

Jeglicher aktive Umgang kann strafrechtliche Folgen haben. So ist es z.B. verboten, vorhandene Asbestzementdächer mit anderen Dacheindeckungen zu überdecken. Unbeschichtete Asbestzementdächer dürfen nicht gereinigt und beschichtet werden. Tätigkeiten, die zu einem Abtrag der Oberfläche führen, wie Schleifen, Bohren, Druckreinigen oder Abbürsten sind verboten, es sei denn, es handelt sich um emissionsarme, behördlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannte Verfahren. Dies gilt uneingeschränkt auch für den privaten Bereich.

Weitere wichtige Informationen erhalten Sie bei der  
- Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt, Tel. 09561/7419-134  
- Stadt Bayreuth, Amt für Umweltschutz, Tel. 0921/25-1385  
- Stadt Bayreuth, Stadtbauhof, Tel. 0921/25-1848 oder [www.deponie-heinersgrund.bayreuth.de](http://www.deponie-heinersgrund.bayreuth.de)  
(Information zur Beseitigung auf der Deponie Heinersgrund).

Bayreuth, den 08.03.2016  
STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen:  
gez. L. Tyll  
Verwaltungsdirektor

## Standesamtliche Nachrichten vom 29.02.2016 bis 20.03.2016

## Eheschließungen und Lebenspartnerschaften

**26.02.2016:** Timo Griebhammer mit Petra Scharl, beide wohnhaft in Bayreuth, Bayernring 2 A

**29.02.2016:** Olaf Claus Herziger mit Claudia Herma Knörl, beide wohnhaft in Bayreuth, Bodenseering 103

**04.03.2016:** Peter Egon Meisel geb. Wunder mit Inge Sophie Segerer geb. Pechtl, beide wohnhaft in Bayreuth, Löhestr. 8

**08.03.2016:** Uwe Günter Gossert mit Daniela Luise Klose geb. Grammon, beide wohnhaft in Bayreuth, Leibnizstr. 18

**11.03.2016:** Ali Abedi Mofrad, wohnhaft in Weiden i.d.OPf., Karlsbader Str. 5 mit Anja Schurig, wohnhaft in Bayreuth, Prellweg 2

**16.03.2016:** Vincent Stefan Koßmann mit Laura Marina Albertina Minuzzi, beide wohnhaft in Bayreuth, Preuschwitzer Str. 94

## Geburten

**Ida Wunderlich**, geb. am 18.02.2016, Eltern: Bernd Wunderlich und Ramona Wunderlich geb. Krauthäuser, beide wohnhaft in Weidenberg, OT Döhlau 55, Krs. Bayreuth

**Elias Michael Freudenberg**, geb. am 24.02.2016, Eltern: Wolfgang Peter Freudenberg und Katharina Freudenberg geb. Baier, beide wohnhaft in Bayreuth, Kreuz 40

**Leonard Moritz Johannes Schlamminger**, geb. am 24.02.2016, Eltern: Johannes Gerhard Hubert Schlamminger und Kornelia Eva Schlamminger geb. Baier, beide wohnhaft in Gesees, Reuthofstr. 20, Krs. Bayreuth

**Felix Elias Wisnewski**, geb. am 13.02.2016, Eltern: Philip Wisnewski und Julia Martina Wisnewski geb. Dennerlein, beide wohnhaft in Speichersdorf, Weidener Str. 11, Krs. Bayreuth

**Malin Regner**, geb. am 29.02.2016, Eltern: Martin Regner und Michelle Evelin Regner geb. Greim, beide wohnhaft in Prebitz, OT Funkendorf 17, Krs. Bayreuth

**Mila-Lotta Berger**, geb. am 26.02.2016, Eltern: Sascha Ber-

ger und Lena Tanja Berger geb. Neubert, beide wohnhaft in Schwarzenbach am Wald, Hans-Richter-Str. 34, Krs. Hof  
**Sarina Fuchs**, geb. am 02.02.2016, Eltern: Stefan Fuchs, wohnhaft in Ahorntal, OT Reizendorf 52, Krs. Bayreuth, und Jasmin Fick, wohnhaft in Hummeltal, OT Hinterkleebach 2, Krs. Bayreuth

## Sterbefälle

**Reinhold Kautz**, geb. am 23.12.1939, verst. am 05.02.2016, zuletzt wohnhaft in Creußen, Austr. 11, Krs. Bayreuth

**Alfred Georg Farmbauer**, geb. am 26.04.1930, verst. am 23.02.2016, zuletzt wohnhaft in Pressath, Schillerstr. 1, Krs. Neustadt a.d. Waldnaab

**Elfriede Schmidt** geb. Müller, geb. am 29.06.1936, verst. am 17.02.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Antonstraße 1

**Konrad Oswald Kaul**, geb. am 08.07.1944, verst. am 25.02.2016, zuletzt wohnhaft in Gößweinsteine, OT Hühnerloh 11, Krs. Forchheim

**Renate Hartmann** geb. Schilling, geb. am 15.03.1932, verst. am 29.02.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Hegelstraße 3 A

**Karl Ernst Meyer**, geb. am 08.12.1935, verst. am 03.03.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Kösseinestraße 1 A

**Erich Wilfried Schönauer**, geb. am 24.07.1941, verst. am 04.03.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Fichtestr. 13

**Herta Nachtmann** geb. Ludwig, geb. am 06.07.1932, verst. am 06.03.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Schellingstraße 19

**Hans Michael Schmidt**, geb. am 17.09.1959, verst. am 05.03.2016, zuletzt wohnhaft in Mistelgau, OT Plösen 26, Krs. Bayreuth

**Peter Max Neumann**, geb. am 13.12.1941, verst. am 10.03.2016, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Keuperstraße 20

**Gerhard Helmut Paul Hitziger**, geb. am 18.03.1953, verst. am 27.02.2016, zuletzt wohnhaft in Hollfeld, Kainacher Weg 6, Krs. Bayreuth

## Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 16.02.2016 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahmen	Firma	Vergabedatum
Neubau einer Dreifach-Sporthalle in Bayreuth - Vergabe der Falt-Kipp-Tribüne -	Götz GmbH Raumtragwerke Köllestraße 2, 70193 Stuttgart	24.02.2016
Neubau einer Dreifach-Sporthalle in Bayreuth - Vergabe der Ausbauelemente -	VHB Schießstattstraße 16, 87700 Memmingen	24.02.2016
Neubau einer Dreifach-Sporthalle in Bayreuth - Vergabe des Sportbodens -	Hoppe Sportboden GmbH Tübinger Straße 126, 71088 Holzgerlingen	24.02.2016
Neubau einer Dreifach-Sporthalle in Bayreuth - Vergabe der Holzprallwände -	VHB Schießstattstraße 16, 87700 Memmingen	24.02.2016
Neubau einer Dreifach-Sporthalle in Bayreuth - Vergabe der Trockenbauarbeiten -	ATB GmbH & Co KG Am Toracker 1, 91188 Stettfeld	24.02.2016

## Bekanntmachung

### Vergabe des Umwelt- und Naturschutzpreises 2016 der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth hat einen Umwelt- und Naturschutzpreis gestiftet, der alle 2 Jahre verliehen werden kann und deshalb heuer wieder ausgeschrieben wird.

Der Preis ist in der Regel mit einem Geldbetrag von 1 500,-- € verbunden.

Der Umwelt- und Naturschutzpreis wird für besondere Leistungen zum Schutze der Umwelt und Natur verliehen, insbesondere für Leistungen zur

- a) Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen
- b) Erhaltung und Verbesserung von Umweltbedingungen
- c) Verbesserung des Wohnumfeldes der Stadt sowie für
- d) beispielgebendes ökologisches Bauen.

Der Umwelt- und Naturschutzpreis kann an natürliche Personen oder Personengruppen und an juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung im Gebiet der Stadt Bayreuth haben, verliehen werden.

Es wird gebeten, Bewerbungen und Vorschläge für den Umwelt- und Naturschutzpreis 2016, der vom Stadtrat in nicht-öffentlicher Sitzung unter Ausschluss des Rechtsweges zuerkannt wird, bis spätestens

31. August 2016

an die Stadt Bayreuth, Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, zu richten.

Bayreuth, den 08.03.2016  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

### Rechtsverordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Maestro-Handwerkermarkt“ am 03.04.2016

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des § 14 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl I 2003 S.744) in der derzeit gültigen Fassung und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung–DelV) vom 28.01.2014 (GVBl 2014, 22) folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss, dürfen alle Verkaufsstellen in der Stadt Bayreuth aus Anlass der Veranstaltung „Maestro-Handwerkermarkt“ am 03.04.2016 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

#### § 2

Die Vorschriften des § 17 des LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern (soweit dieser auf die Arbeitsverhältnisse an-

wendbar ist), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind zu beachten.

#### § 3

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 LadSchlG.

#### § 4

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 24.02.2016  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

## Bekanntmachungen

### Fällen von Bäumen im Gebiet der Stadt Bayreuth Beseitigung von Bäumen, Hecken und Gehölzen im Sommerhalbjahr

Der Stadtrat hat im Jahr 2005 die derzeit geltende Baumschutzverordnung beschlossen und damit vor allem große Laubbäume im Stadtgebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit folgenden Ausnahmen geschützt.

Nicht geschützt sind

a) einstämmige Bäume mit einem Stammumfang unter 80 Zentimeter (1 m über dem Erdboden gemessen) und mehrstämmige Bäume, wenn keiner der Stämme mehr als 50 Zentimeter Umfang (1 m über dem Erdboden gemessen) aufweist, sowie

b) Nadelbäume (mit Ausnahme von Eiben und Ginkgos), Pappeln (mit Ausnahme der Silberpappel) und Obstbäume (mit Ausnahme von Wildobstbäumen und Walnussbäumen).

Zur Entfernung oder wesentlichen Veränderung eines geschützten Baumes ist grundsätzlich eine Befreiung der Stadt Bayreuth erforderlich, die schriftlich zu beantragen ist. Der Antrag ist aber vom Eigentümer zu stellen, mit dessen schriftlichem Einverständnis kann ihn auch der Mieter oder Pächter des Baumgrundstückes stellen. Er kann auch vom Eigentümer eines Nachbargrundstückes gestellt werden, wenn er die öffentlich-rechtliche Befreiung benötigt, um einen privatrechtlichen Anspruch wirksam geltend machen zu können.

Unabhängig davon gilt das zeitliche Verbot nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Danach ist es in der Zeit vom **1. März bis 30. September** grundsätzlich verboten,

- **Bäume**, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzter Grundfläche stehen,

- **Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze** (auch im Garten)  
**zu beseitigen oder auf den Stock zu setzen.**

In begründeten Einzelfällen können auch hier Befreiungen erteilt werden.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebiete das Beseitigen von Bäumen außerhalb des Waldes generell nur mit einer Erlaubnis der Stadt Bayreuth zulässig ist.

Zu widerhandlungen gegen all diese Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen geahndet werden können.

Vollständige Verordnungstexte und Antragsformulare sind beim Amt für Umweltschutz erhältlich oder können im Internetangebot der Stadt Bayreuth ([www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de)) als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Für weitere Auskünfte und Erklärungen stehen die Sachbearbeiter des Amtes für Umweltschutz im Neuen Rathaus, 4. Stock, Zimmer 410 oder Zimmer 413 bzw. fernmündlich unter den Ruf-Nrn. 25-1368 oder 25-1388 jederzeit gerne zur Verfügung.

Bayreuth, den 08.03.2016  
STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen:  
gez. L. Tyll  
Verwaltungsdirektor

### Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Kto.Nr. 3710194154

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

[Kraftloserklärung.](#)

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth  
Der Vorstand



## Bekanntmachungen

### Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Bayreuth (Abfallgebührensatzung)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 11.3.2014 (GVBl S. 70), folgende

#### Satzung

##### § 1

Die Gebührensatzung für öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Bayreuth vom 28. November 2001 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 26 vom 14.12.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2011 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 17 vom 16.12.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehälter jährlich für

1. Abfallbehälter mit	80 l Füllraum	151,40 €
2. Abfallbehälter mit	120 l Füllraum	227,10 €
3. Abfallbehälter mit	240 l Füllraum	454,20 €
4. Abfall-Großbehälter mit	1.100 l Füllraum	2.081,80 €
5. Abfall-Großbehälter mit	4.400 l Füllraum	8.327,20 €

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung

von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 4,25 €.“

2. § 4 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag

von	151,40 €	auf	126,40 €
von	227,10 €	auf	189,60 €
von	454,20 €	auf	379,30 €
von	2.081,80 €	auf	1.738,30 €
von	8.327,20 €	auf	6.953,30 €

sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden und keine städtische Biomülltonne zur Verfügung steht.

##### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bayreuth, den 16.03.2016  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

### Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Kto.Nr. 3710060207

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

#### Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth  
Der Vorstand

### Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Kto.Nr. 3710194147

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

#### Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth  
Der Vorstand

## Bekanntmachung

### Bekanntmachung über die Einsicht in das Bürgerverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für die Bürgerentscheide hinsichtlich der Stadthalle am 08. Mai 2016

1. Die Bürgerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom **18. April 2016 bis zum 22. April 2016**

am Montag, dem 18.04.2016 von 07.30 bis 17.00 Uhr;  
am Dienstag, dem 19.04.2016 von 07.30 bis 17.00 Uhr;  
am Mittwoch, dem 20.04.2016 von 07.30 bis 18.00 Uhr;  
am Donnerstag, dem 21.04.2016 von 07.30 bis 17.00 Uhr,  
und  
am Freitag, dem 22.04.2016 von 07.30 bis 13.00 Uhr,

im Neuen Rathaus, Luitpoldplatz 13, 3. Stock, Zi.-Nr. 306

für Abstimmungsberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

Wer das Bürgerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bayreuth eingelegt werden.

3. Abstimmungsberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **17. April 2016** (21. Tag vor dem Abstimmungstag) eine Abstimmungsbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4. Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

5. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

5.1 durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der

Stadt Bayreuth,

5.2 durch Briefabstimmung, wenn ihm eine Stimmabgabe in einem Abstimmungsraum der Stadt Bayreuth nicht möglich ist.

6. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag

6.1 Abstimmungsberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind,

6.2 Abstimmungsberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn

6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses versäumt haben, oder

6.2.2 ihr Abstimmungsrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder

6.2.3 ihr Abstimmungsrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

7. Der Abstimmungsschein kann bis zum **06. Mai 2016** (2. Tag vor dem Abstimmungstag), 15.00 Uhr, bei der Stadt Bayreuth, Einwohner- und Wahlamt, Luitpoldplatz 13, 3. Stock, Zi.-Nr. 310, schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Der mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6.2 können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

8. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

9. Die Abstimmungsberechtigten erhalten mit dem Abstimmungsschein

- einen gelben Stimmzettel für die Bürgerentscheide,
- einen gelben Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
- einen hellroten Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit

## Bekanntmachungen

der Anschrift der Stadt Bayreuth, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,  
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

10. Der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Abstimmungsberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Abstimmungsberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Abstimmungsberechtigten dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Bayreuth vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine abstimmungsberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der abstimmungsberechtigten Person handelt.

11. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

12. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

Bayreuth, den 08.03.2016  
STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen:  
gez. L. Tyll  
Verwaltungsdirektor

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Haushaltsjahr 2016

Die Stadt Bayreuth als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf weist gem. Art. 24 Abs. 2 i.V.m. Abs 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) darauf hin, dass die

„Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2016“

im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2 vom 15.02.2016, Seite 14 und 15, amtlich bekannt gemacht wurde.

Die Haushaltssatzung liegt beim Stadtbauhof der Stadt Bayreuth, Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth, Verwaltung, Zimmer 11, vom 24.03.2016 bis einschließlich 07.04.2016 in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr
und	13.45 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Bayreuth, den 16.03.2016  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe Oberbürgermeisterin	Stadtbaureferat: gez. H.-D. Striedl Ltd. Baudirektor
--	--

### Impressum:

Herausgeber:  
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit  
und Stadtkommunikation  
Geschäftsstelle:  
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,  
Telefon: 0921/25-1483,  
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de  
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter [www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de).

## Bekanntmachungen

Bebauungsplan Nr. 5/15  
„Leersstraße TB Süd“  
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 6/07)

Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
(§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 16.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 5/15 „Leersstraße TB Süd“ (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 6/07) gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan sowie die Begründung ab heute beim Stadtbaureferat - Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, Zimmer 908, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan Nr. 5/15 „Leersstraße TB Süd“ (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 6/07) in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Da es sich um ein Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren handelt, gelten ergänzend die Regelung des §

214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 24.03.2016  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

---

### Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 28.03.2016 - 17.04.2016

#### Sozialausschuss

Montag, den 4. April 2016, 15.00 Uhr

#### Bauausschuss

Dienstag, den 5. April 2016, 15.00 Uhr

#### Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 6. April 2016, 15.00 Uhr

#### Bauausschuss

Dienstag, den 12. April 2016, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden **öffentlichen** Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 16.03.2016  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

## Bekanntmachung

### BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

#### Bebauungsplanverfahren Nr. 3/15 „Sophienstraße“

(Teiländerung des Baulinienplanes von 1901 bzw. von 1904)

#### Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

In der Erdgeschosszone der „Seitenstraße“ Sophienstraße sind als Bestandteil der typischen Nutzungsstruktur innerhalb der Fußgängerzone Läden des Einzelhandels, Dienstleistungsbüros und Gaststätten im kleineren Maßstab angesiedelt. Aus städtebaulichen Gründen ist die Fußgängerzone der Sophienstraße im Erdgeschossbereich nicht für eine Wohnnutzung geeignet. Eine allgemeine Zulassung von Wohnnutzungen in der Ladenzone würde das gewerbliche Umfeld stark beeinträchtigen und den Charakter der Geschäftsstraße schwächen. Weiterhin muss bei einer solchen Entwicklung mit einer Abwertung des Bodenwerts gerechnet werden.

Mit der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans sollen die gewerblichen Nutzungen im Erdgeschoss planungsrechtlich gesichert bzw. eine Wohnnutzung ausnahmsweise zugelassen werden. Eine Wohnnutzung in den oberen Etagen soll im vorhandenen Mischgebiet weiterhin allgemein zulässig bleiben. Im vorliegenden Kerngebiet im Norden des Geltungsbereichs (ab Höhe Spitalgasse) können Wohnungen in den Obergeschossen ebenfalls ausnahmsweise zugelassen werden.

Ein weiteres Planerfordernis ist der Vergnügungstättenauschluss. Die Sophienstraße grenzt an die Vergnügungstätten-Agglomeration in der südwestlichen Maximilianstraße („Untere Maxstraße“) an, wo ein Trading-Down-Prozess (Leerstände, Verfall von Gebäuden, Investitionsstau, milieubedingte Unruhe, städtebauliche und gestalterische Defizite, funktionale Brüche in durchgehenden Ladenzeilen) bereits eingetreten ist. Mit der vertikalen und horizontalen Steuerung von Vergnügungstätten im Hauptgeschäftsbereich der Maximilianstraße (Kerngebiet) und dem Ausschluss von Vergnügungstätten in der klassischen Nebengeschäftslage der Sophienstraße (Mischgebiet) wird eine Ausweitung der Vergnügungstätten-Agglomeration und damit auch ein Übergreifen des Trading-Down-Prozesses verhindert.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 0,90 ha und beinhaltet die Flurstücke der Gemarkung Bayreuth mit den Flurstücksnummern (TF = Teilfläche): 32, 33 TF, 185 TF, 192, 193 TF, 612 TF, 614, 615 TF, 616 TF, 617 TF, 618 TF, 619, 620, 621 TF, 623 TF, 624, 625 TF, 629, 630, 631, 632, 755 TF, 756 TF, 758 TF, 760 TF, 762 TF, 764 TF, 765 TF, 766, 767 TF, 768 TF, 769 TF, 770 TF, 773 TF, 774 TF, 775 TF, 780 TF, 792 TF.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3/15 „Sophienstraße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgt; von der Durchführung einer Umweltprüfung wird abgesehen. Fachgutachten mit umweltbezogenen Informationen liegen nicht vor.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3/15 vom 01.02.2016 liegt mit jeweils einer Begründung für die Dauer von 1 Monat in der Zeit vom

04.04.2016 bis einschließlich 04.05.2016

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, Raum Nr. 908 - Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Während dieser Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hiermit werden gem. § 4a Abs. 3 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

Bayreuth, den 24.03.2016  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:  
gez. Hans-Dieter Striedl  
Ltd. Baudirektor

Bekanntmachung

